



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Nachrichtlich:

An den
Städtetag NRW
Gereonstr. 18 – 32
50670 Köln

An den
Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

An den
Landkreistag NRW
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

An die
Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
c/o Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

An das
Katholische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstr. 3
40219 Düsseldorf

3. März 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 322-6000.5.3.3
bei Antwort bitte angeben

Denise Scheibe
Telefon 0211 837-3297
Telefax 0211 837-2200
Denise.Scheibe@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

An das
Evangelische Büro
Nordrhein-Westfalen
Hubertusstr. 3
40219 Düsseldorf

Seite 2 von 3

Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 1. August 2020

Das Land macht von der Ermächtigung des § 54 Absatz 2 Nummer 2 und 3 KiBiz neue Fassung (n. F.) Gebrauch und regelt durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse. Die neue Durchführungsverordnung zum KiBiz wird wie das neue Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2020 in Kraft treten. Eine zeitnahe Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist vorgesehen.

Für das Antragsverfahren wurde das webbasierte Fachverfahren KiBz.web entsprechend angepasst. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Verfahrens, insbesondere auch im Hinblick auf die Gewährung neuer Landeszuschüsse, bitte ich, bereits jetzt wie folgt zu verfahren:

Antrag auf Gewährung der Landeszuschüsse ab 01.08.2020

Das Jugendamt hat die Landesmittel für Kinder in der Kindertagespflege (§ 24 Absatz 1 und 2 KiBiz n. F.), zu den Kindpauschalen (§ 38 Absatz 1 und 2 KiBiz n. F.), zu den Mieten, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergartengruppen (§ 38 Absatz 4 KiBiz n. F.), für Familienzentren (§ 43 Absatz 1 KiBiz n. F.), zur Qualifizierung (§ 46 KiBiz n. F.) sowie für Fachberatung im Bereich Kindertagespflege (§ 47 Absatz 2 KiBiz n. F.) bis zum 15. März 2020 beim Landesjugendamt über das von der Obersten Landesjugendbehörde eingerichtete System elektronisch zu beantragen.

Grundlage für die Anträge der Jugendämter ist die für das Land verbindliche Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung im Sinne der §§ 24 und 33 Absatz 2 KiBiz n. F.

Bewilligung der Landesmittel

Auf dieser Basis bewilligt das Landesjugendamt die Landesmittel für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Thomas Weckelmann